



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 31. Oktober 2012
GZ 300.472/013-2B1/12

Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrs- ordnung 1960 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 8. Oktober 2012, GZ. BMVIT-161.000/0003-IV/ST5/2012, erfolgte Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird und nimmt hierzu aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Zu § 29b i.d.F. des Entwurfes

1.1 Verfahrenskonzentration

Nach der derzeit geltenden Regelung werden Behindertenpässe vom jeweils zuständigen Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen ausgestellt (§§ 40 ff Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990 i.d.g.F.), Parkausweise für behinderte Personen dagegen von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (§ 29b StVO). Der vorliegende Entwurf sieht in diesem Bereich eine Verfahrenskonzentration vor: Künftig sollen Parkausweise für behinderte Personen vom zuständigen Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen als Anlage zu den Behindertenpässen ausgestellt werden. Dadurch können parallele Verfahren vermieden werden.

Der Rechnungshof hat die Verfahrenskonzentration bzw. das One-Stop-Shop-Prinzip als Teil einer Organisationsreform und eines transparenten, effizienten und bürgernahen Verwaltungshandelns angesehen (*Rechnungshof*, Positionspapier, Reihe 2011/1, „Verwaltungsreform 2011“, S. 86 TZ 5.9 Abs. 5). Er hat sich deshalb z.B. im Bereich des Umweltschutzes für die Einführung derartiger konzentrierter Genehmigungsverfahren ausgesprochen („Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und der Gesundheit im Straßenbau in Österreich“, Reihe Bund 2008/5, S. 47 TZ 5.2). Im Sinne dieser Anregungen und Empfehlungen wird die geplante Maßnahme ausdrücklich begrüßt und befürwortet.



1.2 Befristung der Parkberechtigung

Die Empfehlung 98/376/EG des Rates vom 4. Juni 1998 betreffend einen Parkausweis für Behinderte, ABl L 1998/167, 25 sieht die Befristung von Parkausweisen von Behinderten vor. Mit dieser Regelung soll dem Missbrauch u.a. im Falle des Ablebens des Ausweisinhabers vorgebeugt werden.

Österreich ist dieser Empfehlung nicht gefolgt: Dem Entwurf zufolge verlieren lediglich vor dem 1. Jänner 2001 ausgestellte Ausweise, die bestimmten Bedingungen entsprechen, nach Ablauf einer Frist (diese ist im Gesetz noch nicht festgelegt) ihre Gültigkeit (§ 29b Abs. 6 StVO i.d.F. des Entwurfs). Andere Parkausweise bleiben weiterhin gültig, die Befristung künftig ausgestellter Parkberechtigungen ist nicht vorgesehen.

Angesichts eines möglichen Missbrauchs regt der Rechnungshof an, entsprechend der Regelung in § 43 Bundesbehindertengesetz die Verpflichtung zur Einziehung der Parkausweise auch in § 29b StVO klarzustellen.

2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Die Erläuterungen gehen davon aus, dass durch die oben skizzierte Verlagerung von Kompetenzen von den Bezirksverwaltungsbehörden zu den Landesstellen des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen jährliche Einsparungen von rd. 563.000 EUR bei den Bezirksverwaltungsbehörden erwartet werden. Die beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen anfallenden Mehrkosten sind nicht ausgewiesen.

Die übrigen Änderungen würden keine finanziellen Auswirkungen haben. Zwar würden neue Verkehrszeichen (z.B. für Begegnungszonen und Fahrradstraßen) geschaffen. Deren Verwendung sei allerdings nicht obligatorisch, sie kommen nur zum Einsatz, wenn eine entsprechende Verordnung erlassen wird. Angaben, in welchem Ausmaß die neuen Verkehrszeichen voraussichtlich angebracht werden, fehlen.

Die Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher nur ungenügend den Anforderungen des § 14 BHG und der hiezu ergangenen Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

GZ 300.472/013-2B1/12



Seite 3 / 3

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'F. Moser'.